

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1898-1899

9 (1.3.1899)

Nr. 9. 1898/99.



1. März.

Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle:
Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Telephonnummer 136.

An die Vereine.

Seit 1. Oktober v. J. läßt der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz das Blatt „Mittheilungen zc.“ erscheinen, um den dem Rothen Kreuz im Lande dienenden Vereinen von allen ihre Thätigkeit betreffenden Anordnungen und von allen im Vereinsleben eintretenden Vorkommnissen Kenntniß zu geben.

Das Blatt erscheint als Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins nach Bedarf und wird den Männerhilfsvereinen und den Sanitätskolonnen der Militärvereine in einem Exemplar unentgeltlich zugesandt.

Wir gestatten uns hiermit, an die Vereine im Lande, welche ihre Dienste dem Rothen Kreuz zur Verfügung gestellt haben, die Bitte zu richten, unser Unternehmen zu unterstützen und uns geeignete Mittheilungen aus dem Vereinsleben, welche auf allgemeines Interesse Anspruch haben, zugehen zu lassen.

Zugleich theilen wir den Vereinen mit, daß weitere Exemplare des Blattes von uns bezogen werden können und zwar für Karlsruhe zum Preis von 1 M., auswärts von 1 M. 50 Pf. jährlich.

Karlsruhe, den 10. Februar 1899.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

II. Badische Rothe Kreuz-Lotterie.

Zur Heranbildung von Krankenpflegern und -pflegerinnen, von Krankenträgern, zur Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände für das Personal der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsfall, zur Beschaffung von Gegenständen zur Ausstattung von Vereinslazarethen zc. bedarf der Badische Landesverein vom Rothen Kreuz beträchtlicher Geldmittel.

Durch die Allerhöchsten Orts genehmigte Geldlotterie sollen die erforderlichen Mittel gewonnen werden.

Die Ziehung der Lotterie soll am 23. März d. J. stattfinden.

Der Preis des Looses beträgt 2 M., 11 Loose kosten 20 M.; den Gesamtbetrieb besorgt im Auftrag der Lotteriekommission Herr Franz Pecher in Karlsruhe, Kaiserstraße 78.

Wir richten an alle dem Nothen Kreuz im Lande dienenden Vereine die Bitte, das Unternehmen durch Mithilfe bei dem Loosabsatz zu unterstützen.

Die von dem Nothen Kreuz für einen Kriegsfall vorsorglich zu treffenden Maßnahmen werden ja auch in Friedenszeiten bei Unglücksfällen und Nothständen den theilhaftigen Gemeinden und Bezirken von großem Werthe und Vortheil sein.

Karlsruhe den 10. Februar 1899.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Nothen Kreuz.

Der Württembergische Landesverein vom Nothen Kreuz in den Jahren 1895—1897.

Dem Gesamtvorstand ist vor Kurzem der Jahresbericht des Württembergischen Landesvereins vom Nothen Kreuz für die Jahre 1895—1897 zugegangen.

In der Annahme, daß es für unsere Vereine von Interesse sein dürfte, auch die Leistungen unseres Nachbarvereins kennen zu lernen, bringen wir in Nachstehendem die hauptsächlichsten Angaben aus dem Berichte zur Kenntniß der Vereine.

Für den Württembergischen Landesverein vom Nothen Kreuz ergab sich die Nothwendigkeit der Erlangung der Rechte der juristischen Person, wodurch als nächste Aufgabe die Neubearbeitung der Vereinssatzungen erforderlich wurde. Dieser Anlaß wurde benützt, um auch den Namen des Vereins abzuändern; der bisherige Namen „Württembergischer Sanitätsverein vom Nothen Kreuz“ wurde umgeändert in „Württembergischer Landesverein vom Nothen Kreuz.“

Nach den neuen Statuten verfolgt der Verein den Zweck:

1. In Kriegszeiten die Aufgaben der freiwilligen Krankenpflege für das Heer in ihrem ganzen Umfange nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften zu erfüllen, auch, soweit sich ein Bedürfniß hierzu ergibt und die Kräfte des Vereins ausreichen, weitere verwandte Aufgaben in den Kreis seiner Thätigkeit zu ziehen.
2. In Friedenszeiten die Kriegsthätigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen Krankenpflege vorzubereiten, namentlich
 - a. für Sammlung von Geldmitteln für den Kriegsfall,
 - b. für Ausbildung von Krankenplegern und Krankenpflegerinnen,
 - c. für Errichtung und Schulung freiwilliger Sanitätskolonnen,
 - d. für Anlegung und Erhaltung von Sammlungen von Heil- und Pflegemitteln und für die Sicherung solcher Mittel für den Kriegsfall Sorge zu tragen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Thätigkeit des Vereins in Friedenszeiten auch auf andere mit der Krankenpflege in Beziehung stehende Aufgaben erstreckt werden.

Dem Verein sind seitens des königlichen Kriegsministeriums Delegirte beigegeben, welche der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme anzuwohnen berechtigt sind.

Mitglied des Vereins ist jede Person, welche sich zu einem jährlichen Beitrag an den Verein von wenigstens 2 M. verpflichtet.

Wenn ein Bedürfniß vorhanden ist, können für einzelne Orte oder Bezirke des Landes Zweigvereine (auch Frauenvereine) errichtet werden.

Zur Wahrung der Interessen des Vereins in den einzelnen Oberamtsbezirken des Landes werden von dem Vorsitzenden Bezirksvertreter aufgestellt.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrath,
3. der Vorsitzende.

Die Staatsregierung hat das Recht von der Einhaltung der Statuten sich zu überzeugen, auch von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie von den Rechnungen des Vereins Kenntniß zu nehmen.

In eingehender Weise beschäftigte sich der Verein mit der Vorbereitung des Vereinslazarethwesens, des Verwundetentransportwesens und der Neugestaltung des Musterdepots.

Nach dem neuesten Stande kann der Verein in 91 Orten auf Räumlichkeiten für 7553 Betten rechnen, wovon 1993 sofort mit der Mobilmachung verfügbar sind. Der Verwaltungsausschuß hat es für zweckmäßig erachtet, einige der in Aussicht genommenen Vereinslazarethe für einen größeren Betrieb einzurichten und dementsprechend die Vorbereitungen zu treffen.

Hierfür kamen einige Krankenhäuser in Betracht, welche durch Barackenbauten auf einen Stand von 200 bis 300 Betten gebracht werden. Die Situationspläne, die Konstruktionspläne und Kostenvoranschläge für die Kranken- und Wirthschaftsbaracken, sowie die verschiedenen Etats beider Lazarethe sind vollständig fertig gestellt, so daß im Mobilmachungsfall unverzüglich an die Einrichtung gegangen werden kann. Die Konstruktionspläne der Krankenbaracken sind vervielfältigt, um im Kriegsfall an diejenigen Krankenhäuser, deren Aufnahmefähigkeit durch Barackenbauten erweitert werden soll, versandt zu werden und die sofortige Inangriffnahme dieser Barackenbauten nach einheitlichem und zweckmäßigem Typus zu ermöglichen.

Bezüglich der Einrichtung von Eisenbahnwagen zum Transport von Verwundeten und Kranken wurden Versuche gemacht, um die geeignetste Wagenart zu bestimmen, die zweckmäßigste Art der Einrichtung festzustellen, die Einrichtungsgegenstände auszuwählen und deren rechtzeitige Lieferung im Kriegsfall vertragsmäßig zu sichern.

Was das Musterdepot betrifft, so sind die wichtigsten Gegenstände an Betten und Leibwäsche sowie Verbandzeug nach den von der Militärverwaltung gelieferten Mustern in der Zahl von je sechs Duzend beschafft worden; dieselben werden im Kriegsfall an sämtliche Bezirksvereine als Muster für die von ihnen zu fertigenden und zu liefernden Arbeiten hinausgegeben werden, um einheitliches und gleichmäßiges Material zu erzielen.

Das freiwillige Sanitätskorps besteht aus 16 Kolonnen mit zusammen 880 Mann. Zur Belebung des Gefühls der Zusammengehörigkeit und zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten fand im Spätherbst 1896 in Stuttgart eine Versammlung von Führern und andern Vertretern sämtlicher württembergischen Sanitätskolonnen statt.

Der im Jahre 1891 gegründete Verband der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege an der Universität Tübingen zählt 153 praktisch und 323 theoretisch ausgebildete Mitglieder.

Der Verein für Krankenpflegerinnen bildet in seinem Karl-Olga-Krankenhaus in Stuttgart nicht nur für den Verband der Olgaschwestern Krankenpflegerinnen aus, sondern er bietet auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Erlernung der Krankenpflege in theoretischen Unterrichts- und praktischen Übungskursen und trägt damit zur Verbreitung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bei, welche die unerläßliche Vorbedingung einer ersprießlichen Betheiligung an der Krankenpflege im Kriegsfall bilden.

Das Vermögen des Vereins betrug Ende 1897 182 758 M. 48 Pf. Die Einnahmen des Vereins belaufen sich in den Jahren 1895 bis 1897 einschließlich

1. an Beiträgen:			
der Mitglieder auf	25 135	M.	70 Pf.
von Amtskorporationen auf	10 705	"	— "
von Gemeinden und Stiftungen auf	2 594	"	50 "
außerordentliche Gaben auf	1 188	"	— "
2. Vermächtnissen	2 300	"	— "
3. Zinsen	18 121	"	73 "

Unter den Ausgaben befinden sich in den Jahren 1895 bis 1897 einschließlich

Beiträge zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen im Karl-Olga-Krankenhaus in Stuttgart	9 000	M.	— Pf.
Für die freiwilligen Sanitätskolonnen	3 140	"	65 "
Für Krankentragen	360	"	— "
Für eine transportable Döcker'sche Baracke	4 427	"	05 "
Ergänzung des Depots mit Leibweißzeug und Leinwand	1 443	"	23 "
Aufwand zur Hilfe für die griechischen Verwundeten im griechisch-türkischen Kriege	713	"	36 "
Verwaltungskosten (Gehalte, Honorare, Diäten, Reisekosten, Schreibmaterialien, Porto u.)	3 862	"	23 "

Die Delegirten der freiwilligen Krankenpflege.

A. Im Mobilmachungsfalle.

1. Allgemeines.

Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Er wird bereits im Frieden von Seiner Majestät dem Kaiser und König ernannt. Im Kriege befindet er sich im großen Hauptquartier.

Im Inlande steht während dessen ein von Seiner Majestät dem Kaiser und König ernannter stellvertretender Militärinspekteur an der Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Er ist verpflichtet, den Requisitionen und sonstigen Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars betreffs Fürsorge der freiwilligen Krankenpflege für die Feldarmee Folge zu leisten.

Zur Vermittlung des Verkehrs mit den Militär- und Staatsbehörden und zur Leitung der freiwilligen Krankenpflege bedient sich der Kaiserliche Kommissar seiner Delegirten. Die Delegirten der freiwilligen Krankenpflege sind demnach die Organe, welche die Beziehungen des freiwilligen zum amtlichen Sanitätsdienste vermitteln, und denen die Leitung der dem letzteren zu leistenden Unterstützung nach Maßgabe des Organisationsplanes in bestimmten Grenzen obliegt.

Ihre Thätigkeit erfolgt im innigsten Verein mit den leitenden Militärärzten, welchen in Betreff der Bedürfnisfrage und in allen sachlichen Beziehungen die Entscheidung zusteht. Maßgebend bleibt der Grundsatz, daß die freiwillige Krankenpflege keinen selbstständigen Faktor neben der staatlichen bilden darf, und daß ihr eine Mitwirkung nur in so weit eingeräumt werden kann, als sie dem staatlichen Organismus eingefügt und von der Staatsbehörde geleitet wird. Andernfalls würde sie nicht fördernd, sondern hemmend auf dem Betrieb des Krankendienstes einwirken.

Die Delegirten werden vom Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege kraft der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser erteilten Vollmacht vorzugsweise aus den Vereinen und Orden ernannt, die schon im Frieden den Zwecken der Krankenpflege sich gewidmet haben. Dies sind die Deutschen Landesvereine vom Rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine, sowie die Ritterorden (Johanniter-, Malteser-, St. Georgsritter).

Die Delegirten bedürfen zur Ausübung ihrer Funktionen der Bestätigung durch die Kriegsministerien der in Frage kommenden Einzelstaaten. Die Bestätigung einzuholen ist Sache des Kaiserlichen Kommissars oder des stellvertretenden Militärinspektors. Nur wer in obiger Weise vorgeschlagen, ernannt und bestätigt ist, darf den Titel „Delegirter“ führen.

Das Amt des Delegirten ist ein Ehrenamt, welches vom Militärinspekteur widerruflich übertragen wird und ohne seine Zustimmung nicht niedergelegt werden kann.

tände
litär-
schaft
reine
eiten
al zu
imen
und
1896
etern

frei-
153

lga-
stern
gen-
und
igen
ung
falle

Bf.
bis

Bf.

"

"

"

Bf.

"

"

"

"

"

"

Die Delegirten führen ein Dienstfiegel. Ihnen ist für den Briefwechsel in Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege und für die auf Staatstelegraphenlinien (als Staatsdepeschen) abgefassten Depeschen die Gebührenfreiheit bewilligt. Für die Beförderung auf den Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des Militärtarifs für Eisenbahnen.

Während der Dauer ihrer Dienstleistung bei dem mobilen Heere haben die Delegirten nebst ihren Dienern Anspruch auf freie Unterkunft und freie Beköstigung nach Maßgabe der Kriegsverpflegungsvorschrift.

Den Delegirten bei den Etappeninspektionen dürfen für ihre Pferde zwei Rationen aus den Magazinen unentgeltlich verabreicht werden.

Sämmtliche auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden Delegirten tragen Uniform. Soweit sie an sich zum Tragen einer Uniform nicht berechtigt sind, oder soweit sie nicht als Mitglieder eines Ritterordens eine Ordenstracht (Ordensuniform) tragen, sind sie verpflichtet, die durch Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1883 vorgeschriebene gleichmäßige Bekleidung anzulegen. Dazu gehört

- a. schwarzer Oberrock mit Umlegekragen aus Tuch und zwei Reihen gelber Metallknöpfe mit aufgedrücktem Genfer Kreuz, sowie goldene Achseltreffen mit dem Genfer Kreuz;
- b. dunkelgraue Tuchhose mit ponceaurothem Vorstoß in Kniestiefeln oder lang zu tragen;
- c. schwarzgrauer Paletot aus Tuch mit gelben Metallknöpfen mit eingedrücktem Genfer Kreuz und mit Kapuze;
- d. weiße Tuchmütze mit schwarzem Rande aus Tuch und ponceaurothem Baspoil, Landeskokarde und darüber rothem Kreuz;
- e. kleiner Offizierdegen mit goldenem Portepee, falls der Betreffende nicht zum Tragen des Offizierporteppees berechtigt ist.

Während der Dienstleistung tragen die Delegirten stets die vom Kaiserlichen Kommissar auszugebende, mit dessen Stempel deutlich bezeichnete, weiße Armbinde mit dem Rothen Kreuze und führen die zum Tragen der Binde berechtigende, vom Kaiserlichen Kommissar ausgegebene Ausweiskarte bei sich.

Jeder Delegirte ist verpflichtet, eine namentliche Liste des ihm unterstellten Personals an diejenige Militärbehörde einzureichen, welcher er beigegeben ist. Derselben legt er allmonatlich Veränderungsnachweisungen vor.

Die während eines Krieges funktionirenden Delegirten theilen sich in solche

- A. bei der Feldarmee,
- B. bei der Besatzungsarmee.

A. Die Delegirten bei der Feldarmee sind folgende:

- a. ein Armeedelegirter bei der Etappeninspektion jeder Armee,
- b. ein Korpsdelegirter bei jedem Feldlazarethdirektor,
- c. ein Etappenbelegirter bei jeder Krankentransportkommission,
- d. ein Unterdelegirter auf jeder Sammelstation.

B. An Delegirten bei der Besatzungsarmee werden eingesetzt:

- a. ein Korpsdelegirter bei jedem stellvertretenden Generalkommando,
- b. nach Bedarf ein Festungsdelegirter bei den Gouverneuren oder Kommandanten armirter Festungen,
- c. nach Bedarf Reservelazarethdelegirte für den Bereich eines Reservelazarethdirektors,
- d. ein Liniendelegirter bei jeder Linienkommandantur.

Außer den unter A. und B. bezeichneten Delegirten werden für die einzelnen Staaten und Provinzen als die unmittelbaren Organe des Kaiserlichen Kommissars bereits im Frieden Territorialdelegirte und zwar Landes- und Provinzialdelegirte ernannt.

Zur Erledigung gewisser Funktionen bei der Feldarmee können den Delegirten Hilfsbeamte beigegeben werden.

Das gesammte Personal der freiwilligen Krankenpflege ist auf dem Kriegsschauplatz den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterworfen.

2. Generaldelegirter.

In außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei räumlich getrennten Kriegsschauplätzen kann ein Generaldelegirter ernannt werden. Dieser vertritt den Kaiserlichen Kommissar. Bei getrennten Kriegsschauplätzen hat er kommissarische Gewalt auf einem der Kriegsschauplätze. Er bedarf zur Ausübung seiner Funktionen der Allerhöchsten Bestätigung.

(Schluß folgt.)

Aus dem Vereinsleben.

Mannheim. Die Vereinigte Sanitätskolonne des Männerhilfsvereins und der militärischen Vereine Mannheim's hielt am 24. Januar die 3. Uebung des neuen Kurzes ab. Zu derselben waren ohne Chargirte 104 Mann angetreten und zwar die mobile Abtheilung mit 32 Mann (8 Tragbahren) und die neugebildete lokale Abtheilung mit 72 Mann (18 Tragbahren.) Die präzis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnende Uebung wurde abgekürzt, da nach jahrelangem Brauche der Uebung dieser Woche immer eine Kaisers Geburtstagsfeier folgt. Nach kurzer, aber anstrengender Arbeit wurde die Uebung um 10 Uhr beendet und nach der Wirthschaft zur „Kaiserhütte“ marschirt. Dasselbst wurden die Kameraden mit einem kleinen Imbiß und der dazu gehörigen Anfeuchtung regalirt. Außer den Sanitätären waren mehrere Vorstandsmitglieder des Militärvereins und des Männerhilfsvereins sowie Freunde und Gönner unserer Sache erschienen, im ganzen 148 Personen. Nach Begrüßung der Gäste und Kameraden seitens des 1. Führers gedachte Kam. Pauly, stellvertretender Vorstand des Militärvereins, der freudigen Veranlassung zu der Feier und brachte dem Kaiser einen tiefempfundenen und packenden Trinkspruch, welcher in einem kräftigen dreifachen Hurrah ausklang.

Der Instruktor der Kolonne, Herr Stabsarzt Dr. Wegerle, bedauerte, daß sowohl der Ehrenvorsitzende, Herr Generalkonsul Reiff, durch Krankheit als auch der Vorsitzende, Herr Professor Mathy, verhindert seien beizuwohnen, deren besten Grüße und Wünsche zu übermitteln er beauftragt sei. Sodann referirte Herr Dr. Wegerle noch über Zweck und Ziele der Vereine vom Rothen Kreuz, dabei hervorhebend, daß der z. Z. durch ganz Deutschland gehende Aufschwung das erfreuliche Ergebnis des großen Interesses sei, welches in der letzten Zeit von Allerhöchsten und Höchsten Stellen der vorbereitenden Friedenshätigkeit der Sanitätskolonnen gewidmet werde. Die Rede klang aus in einem Hoch auf das Rothe Kreuz und die neugebildete lokale Abtheilung der Kolonne Mannheim.

Sanitärer Chemann dankte sodann namens der Kameraden der Führung für deren Mühewaltung. Führer Müller dankte und erwiderte, daß dieser Dank vor allem dem Instruktor Herrn Stabsarzt Dr. Wegerle gelten müsse, dem die Kameraden ihr ganzes Wissen und Können verdanken. Ihm galt das dreifache Hoch, in das aus Ueberzeugung und freudigst eingestimmt wurde.

Führer Müller gab sodann die Vorschriften über Beitritt und Verpflichtungen li. Satzungen bekannt. Freiwillig sei nur der Beitritt, dann aber müssen die freiwillig übernommenen Pflichten auf das Gewissenhafteste erfüllt werden und sei dies nur möglich, wenn die Kolonne streng militärisch organisirt sei und ebenso der Dienst durchgeführt werde. Kamerad Michel trug sodann in passender Weise das Gedicht vom „schönen rothen Kreuz im weißen Felde“ vor. Führer Philipp betonte nochmals die mit dem Eintritt in die Kolonne übernommenen Pflichten und ermahnte dringlichst, unserm Zeichen und unserer Sache immer und in allen Fällen Ehre zu machen. Kamerad Jäschke berührte sodann die leidige Geldfrage, und da den einzelnen Mitgliedern zu den vielen und oft großen Arbeiten und Strapazen nicht noch pekuniäre Opfer zugemuthet werden dürfen, sei durch den Badischen Landesverein wieder eine Rothe Kreuz-Lotterie veranstaltet worden. Die Loose à 2 Mk. seien daher den Kameraden und dem Publikum bestens empfohlen. Es wurde darauffhin eine ziemliche Anzahl von Loosen abgesetzt.

Unter musikalischen, gesanglichen und humoristischen Vorträgen verfloß die genussreiche Versammlung, welche in vorgerückter Stunde seitens des Herrn Instructors mit dem Wunsche auf vollzähliges Wiedersehen bei der Uebung und mit einem Hoch auf Fürst und Vaterland geschlossen wurde.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.